

V K
441

h.



Sereinigung

Einer
L**ö**blichen

V_k
441

Ritterschafft

Des

Churfürstenthums S**a**chse

In

Leipziger C**r**eyß,

Und

Anderer hierzu getretenen

INTERESSENTEN

Wie sie

Einander bey erlittenen

Brand-S**h**äden

benzuspringen sich verbunden

de dato 25. Martii 1788.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

E
fu
sch
E
li
na
m
G
ba
be
re
zu
fo
un
ve
F
ge
da
m
sic
E
jed
zu
in
lei

S ist leider! aus der Erfahrung be-
kandt und Land-kundig, wie der grof-
se Gott nach seinen unerforschlichen
Rath und Verhängnis, unser gelieb-
tes Vaterland, das Churfürstenthum
Sachsen, mit vielen Feuers-Brünsten heimge-
suchet, welche auch zum öfftern den Leipzigi-
schen Creysß und in selbigen ein und andern
Stand von E. löbl. Ritterschafft sehr empfind-
lich mit betroffen, und in solche Abnahme sei-
nes Vermögens gesetzt, daß manchem fast un-
möglich fallen wollen, seine Wohn- und andere
Gebäude von eigenen Mitteln wieder aufzu-
bauen, welches in Zukunft um so vielmehr zu
besorgen, wann Gott das Land mit dieser schwe-
ren Nothe zu züchtigen ferner fortfahren, und
zu dem, von andern aus Christlichen Mitleiden
sonsten noch zu hoffen habenden Beytrage ganz
untüchtig machen sollte. Und ob man wohl zu
vermuthen, daß ein jeder bey solchen Unglücks-
Fällen der auf sich habenden Christl. Pflicht,
gebührend eingedenk seyn, und seinem, durch
das verzehrende Feuer verunglückten Nächsten,
mit aller möglichsten Hülffe beyzuspringen,
sich willig finden lassen werde; So ist doch am
Tage, wie bey jezigen schlechten Zeiten, da ein
jeder mit seinen eigenen Bedürfnißsen genung
zu thun hat, die allerwenigsten sich, leider! mehr
in dem Stande befinden, einem solchen Noth-
leidenden Mit-Stande auf einmahl mit einem

standmäßigen und erklecklichen Almosen zu Hülffe zu kommen. Hiernächst aber aus angebohrnen Adelichen Gemüthe einer dergleichen bedrängten und Kummer-vollen Person sehr schwer fallen will, sich zu resolviren, bey andern ein Almosen und Beysteuer zu suchen. Dahero vor nöthig erachtet worden, auf ein Mittel bedacht zu seyn, wie in Zukunfft dergleichen Personen, mit mehrern Nachdruck könne unter die Arme gegriffen, und vornehmlich zu Wieder aufbauung der durch die Flamme ruinirte Wohn- und andern Gebäude verholffen werden; damit nun ein solcher durch Feuer verunglückter und nothleidender Mitstand in Zukunfft sich einer mercklichen und erklecklichen Beyhülffe zu getrösten habe, und auf was gewisses sich Hoffnung machen, auch hernach den Wiederaufbau der abgebrandten Gebäude desto eher veranstalten könne; So ist bey allgemeiner iziger Landes-Versammlung von unterschiedenen E. löbl. Ritterschafft zu dem Ende einige Vereinigung und Feuer-Association auf 14. Jahr, doch vorbehältlich, daß mitler solcher Zeit, wenn hierinne was gebessert werden könne, es von denen Directoribus geschehen solle, aufzurichten, in Vorschlag gebracht, und dieses Werk nach beschehener reiffer Überlegung, unter gehoffter allergnädigster Confirmation folgender maßen verabredet und reguliret worden:

I. Daß

Das nemlich von Ostern 1718. bis 1732. inclusive, gel. Gott! dieses Pactum unter denen Zusammengeretretenen, und deren Erb und Erbnehmen, so ferne sie die Güter besitzen, auch derselben Singular-Successores beständig auf gesetzte Zeit und unveränderlich dauern, und niemanden, unter was Vorgeben und Prætext es immer wolte, davon abzugehen, frey stehen soll, es soll auch nach Ablauff solcher Jahre, im Fall nicht ein anders von denen Pacifcentibus &c. beliebet würde, dieses Pactum sodann noch andere 14. Jahre, und also noch immer weiter hin von 14. bis zu 14. Jahren, ipso jure mit allen seinen Bedungnissen continuiren, jedoch daß dabey jeden particulier allerdings frey bliebe, nach Ablauff der pro termino gesetzten 14. Jahre, nach eigenen Belieben davon abzugehen, ob wohl mit dieser ausdrücklichen Bedingung, daß er solches binnen 6. Monatszeit, vor Ablauff des letzten, der 14. Jahre, solches dem Directori schriftlich anzeige, sonst, und da er solches unterlassen würde, diese Vereinigung, als von neuen tacite von ihnen beliebet geachtet, und er mit einiger Exception dargegen nicht ferner gehöret werden solle. Es bleibet aber

2. Einem jeden, der sich in dem Churfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen durch ein Ritter-Guth ansässig gemacht, er

mag seyn Ritter oder Bürgerlichen Standes, frey und nachgelassen, in dieses Pactum zu treten, und Krafft desselben, wenn er durch eigenhändige Unterschrift und Siegel sich darzu bekennet, bey erlittenen Brand-Schaden, welchen doch Gott von einem jeden in Gnaden abwenden wolle! den beliebten Vortheil und Beytrag zum Wiederauffbau der abgebrannten Gebäude von denen Mit-Pacificenten zwar zu erhalten, dargegen er aber sein Contingent nach dem verglichenen Ansätze, wovon unten Meldung geschehen soll, denenselben bey dergleichen Unglücks-Fall, unweigerlich und ungesäumt abzuführen schuldig und gehalten ist. Damit nun

3. Ein jeder wissen möge, was er bey erlittenen Brand-Schaden zu gewarten, oder einen andern auf solche Art Verunglückten beyzutragen habe; So ist beliebt worden, daß ein jeglicher die Gebäude seiner Hoffröthe durch willkührliche Taxe mit einem Numero rotundo von 500. und 1000. bis 4000. Thaler höchstens angebe und einschreibe, welche sodann in 8. Classen getheilet und zum Fundament genommen werden sollen, so wohl was ein jeder aus denen 8. Classen von 500. bis 4000. Rthl. gerechnet, in allen Fällen beyzutragen schuldig, als auch, was der verunglückte Mit-Stand in seinen Beitrübniß vor einer Beyhülffe sich zu getrösten habe.

habe, nemlich: Wenn 150. Personen sich hier einschreiben solten, als zum Exempel:

in der I. Classe von 500. Thalern 12. Personen.

H.	-	-	1000.	-	-	20.	-	-
III.	-	-	1500.	-	-	24.	-	-
IV.	-	-	2000.	-	-	30.	-	-
V.	-	-	2500.	-	-	26.	-	-
VI.	-	-	3000.	-	-	20.	-	-
VII.	-	-	3500.	-	-	10.	-	-
VIII.	-	-	4000.	-	-	8.	-	-

150. Personen.

Die Helffte der Summe womit jedes Gebäude specificie von dem Besizer selbst eingeschrieben und taxiret, als zum Exempel: Wer sein Wohnhaus vor 2000. Thl. eingeschrieben 1000. Thl. Die samtl. Scheunen vor 500. Thl. 250. und samtl. Ställe vor 500. Thl. 250. zu einer Beyhülffe wieder bekomme. Um mehrerer Gewißheit soll die angegebene Taxe der Gebäude in eine absonderliche Tabelle gebracht und darinne die 8. Classen mit ihren Personen specificie angegeben werden, mit Beyfügung des Ansazes, wie viel ein jeder aus angeregten 8. Classen in allen Fällen beyzutragen habe; Auch ist jeden von denen Paciscenten ein gedrucktes Exemplar hiervon zuzustellen, damit er allezeit selbst wissen könne, wie viel er bey erlittenen Brand-Schaden zur Beyhülffe zu hoffen, und was er andern beyzutragen habe. Und weil

4. Beliebet worden, daß von denen sämtl. Interessenten der in erwehnter Tabelle enthaltene Beytrag allererst geschehen solle nach erfolgten würcklichen Unglück und dessen Anzeige, auch der verunglückte Mit-Stand wissen könne, bey weim er sich dieserwegen anzugeben, und die verwilligten Hülfss-Gelder baar zu empfangen habe; So sollen aus den ganzen Mittel ein oder zwey Directores erwahlet werden, welche die Feuer-Association nach der Verfassung sub A. dirigiren, und Krafft dieses authorisiret seyn sollen, nach erfolgten und bey ihnen angegebenen Brand-Schaden, von jedem das in mehr gedachter Tabelle enthaltene Quantum einzufordern, und dem verunglückten Mit-Stande die ganze Summe gegen Quittung auszuhändigen, den Überschuß aber indem in der Rechnung Weitläufftigkeit zu vermeiden, die Brüche negligiret, daß daher entstehende kleine Excurrens, so zu Bestreitung der Unkosten verwilliget worden, dem Corpori getreulich zu verrechnen. Wenn nun

5. Einen von den allhier Unterzeichneten nach Göttl. Verhängiß eine Feuers-Brunst betrifft, hat derselbe dieserwegen bey dem Directore sich schriftlich zu melden, und den erlittenen Schaden umständlich, welches von ihm eingeschriebene Gebäude, nemlich im Feuer aufgegangen, anzugeben (wenn auch gleich die Helffte des Gebäudes stehen blieben) solches auch

auch durch zweyer Nachbarn, so dem Verunglückten nicht verwandt, schriftliches Attestat zu bestärcken und um Ausantwortung der verwilligten Beyhülffe Ansuchung zu thun.
Worauf dann

6. Die Directores einen Umlauff anzuordnen, und den Patente den eingeforderten Bericht samt obgedachter Tabelle von dem zu entrichten habenden Quanto beyzufügen, auch zur Einnahme einen Termin mit Benennung des Quartiers in Leipzig, anzusetzen haben. Hingegen werden die Interessenten das Patent, beschehener Insinuation halber, mit Unterschrift ihres völligen Namens und Geschlechts zu unterzeichnen, und das ihnen zukommende und in der Tabelle enthaltene Contingent in anberaumten Termino ungesäumt und ohne alle Verweigerung unter Vorwendung ihres Armuths oder andern empfindlichen Unglücks, Vorschübung sensibler Beleidigung von dem Abgebrandten, in gleichen, daß er kein guter Wirth sey, sonst groß Vermögen und ausstehende Capitalien hätte, allzukostbar gebauet habe, und dergleichen, inmaßen hierwieder keine Exception, sie mag Nahmen haben wie sie wolle, auch keine Compensation, Cession und Assignation, noch anderer Vorwand statt haben solle, ausgenommen feindlicher Einfall oder Kriegs-Unruhe (welche **GOTT** in Gnaden von hiesigen Lande abwenden wolle!) an baaren Gelde

U 4

gen

gen Wittung abzuführen belieben, die Directores aber das empfangene Geld dem durchs Feuer verunglückten gegen Wittung baar in eben-der Messe, da er es eingenommen, zu bezahlen, auch den Zahlungs-Termin also einzurichten wissen, daß die Bezahlung des eincassirten Geldes jedesmahl die nechstkomende Oster- oder Michael-Messe, nach beschehenen Brande, bewerkstelliget werden kan. Und ob man wohl

7. Zu jeden Interessenten das gute Vertrauen hat, es werde solcher seiner allhier gemachten Verbündlichkeit nachkommen, und sein Contingent dem betrübtten Mit-Stande zu angewiesener Zeit abführen, so hat man sich doch dahin vereiniget, daß, daferne einer von den Interessenten, wider Verhoffen, mit Abführung seines Contingents sich säumig erweisen, und den von denen Directoribus hierzu angesetzten Termin vorbeystreichen lassen sollte, solcher nicht allein auf seine Kosten das ihm zu entrichten habende Quantum dem Directori in seinen Gewahrsam zu liefern, sondern auch in poenam das Duplum zu entrichten schuldig seyn soll, allernachsten denn Ihro Königl. Majestät hiermit allerunterthänigst ersuchet worden, die von den Corpore erwählte Directores allergnädigst in Dero Hohen Königl. Confirmation, über dieses Pactum, dahin mit zu authorisiren, daß sie wieder die Morosos mit Execution verfahren, und so wohl das Quantum selbst, als die poenam dupli

dupli von ihnen, ohne alle fernere Richterliche Imploration eintreiben, auch alles, was zu dieses Werkes Besten gereichen könne, ohne jemandes Hinderung thun und verrichten dürfen. Solte auch endlich und

8. Einigen belieben mit zu diesem Pacto zu treten, nachdem allbereit von denen Interessenten an einem oder mehr Berunglückten die verglichene Beyhülffe geschehen, so soll solches zwar einem jeden frey stehen, und selbiger admittiret werden, jedoch daß er zuförderst durch seine Hand und Siegel sich hierzu bekennet, und zu allen instehenden Puncten verbündlich machet; daferne aber der Numerus von 150. Personen complet wäre, an die Directores zu getreulicher Verrechnung 6. Thaler als eine Einlage zur Paciscenten Besten, auch nach Befinden der Directorum, wohl ein mehreres erlege. Zu Bestreitung einiger unentbehrlicher Unkosten wäre zum Anfang von einen jeden unten eingeschriebenen 1. Species Thaler semel pro semer zu treuer Verrechnung derer Directorum zu erlegen. Weiln nun allhier unterzeichnete sämtliche Interessenten dieses Pactum für ihre eingeschriebene Güter, und derselben künftige Besitzer, auf die oben beniemte Zeit wohlbedachtig und nach beschehener reiffen Überlegung beliebet, und solchen in allen Puncten und Clausuln getreulich nachzukommen gemeynet, auch zu dem verglichenen und in der Tabelle

enthaltenen Quanto des Beytrags Krafft dieses
subHypotheca bonorum sich nochmahls verbun-
den haben wollen; So ist zu mehrer Bezeigung
dieses ihres unveränderlichen Sinnes und Wil-
lens und mehrer Urkunde dieser Vergleich zu
Papiere gebracht, und von samtl. Interessenten
eigenhändig unterschrieben und mit ihren Vet-
schafften besiegelt worden, wollen auch Ihre
Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. um
allergnädigste Confirmation allerunterthänigst
ersuchen, mit dem allerdemüthigsten Bitten,
diese ex hoc pacto an die durch Feuer verun-
glückte Mit-Stände zu bezahlen habende Gel-
der zu privilegiren, daß solche in Concurſen prio-
ritätlich und denen Herren-Gefällen gleich seyn
sollen, auch den Directoren zu authorisiren, daß
Er wider die Säumnigen mit der Execution ob-
gedachter maßen verfahren möge. Geschehen
Dresden den 25. Martii. 1718.

Tabelle

Des Quanti, so jeder nach Proportion der Sum-
me, mit welcher er sich angesezet, einen durch
Brand Verunglückten, vergeben, auch in dem
gleichen Fall wieder erlangen müssen, wenn
500. Rthlr. den Abgebrandten 2. Groschen auf
jedes Hundert gut gethan würde.

Es ver- geben zu	500. Ehl.		1000. Ehl.		1500. Ehl.		2000. Ehl.	
	Ehl.	gr.	Ehl.	gr.	Ehl.	gr.	Ehl.	gr.
500.	—	10.	—	20.	1.	6.	1.	16.
1000.	—	20.	1.	16.	2.	12.	3.	8.
1500.	1.	6.	2.	12.	3.	18.	5.	—
2000.	1.	16.	3.	8.	5.	—	6.	16.
2500.	2.	2.	4.	4.	6.	6.	8.	8.
3000.	2.	12.	5.	—	7.	12.	10.	—
3500.	2.	22.	5.	20.	8.	18.	11.	8.
4000.	3.	8.	6.	16.	10.	—	13.	8.

2500. Ehl.		3000. Ehl.		3500. Ehl.		4000. Ehl.	
Ehl.	gr.	Ehl.	gr.	Ehl.	gr.	Ehl.	gl.
2.	2.	2.	12.	2.	22.	3.	8. gl.
4.	4.	5.	—	5.	20.	6.	16. gl.
6.	6.	7.	12.	8.	18.	10.	—
8.	8.	10.	—	11.	16.	13.	8. gl.
10.	10.	12.	12.	14.	14.	16.	16. gl.
12.	12.	15.	—	17.	12.	20.	—
14.	14.	17.	12.	20.	10.	23.	8. gl.
16.	16.	20.	—	23.	8.	26.	16. gl.

A.

Instruction vor die Directores.

Nachdem ein Wohllobl. Leipziger Crenß von der Ritterschafft aus unterschiedenen billigen und Christl. Ursachen bewogen worden ein gewisses Pactum oder Feuer-Association anfänglich nur unter sich einzurichten, nach welcher Vereinigung so wohl jeder Interessente einen gewissen selbst beliebten Beitrag dem eingeschriebenen abgebrandten Mit-Stande entrichten, als auch bey erleidenden Brand-Schaden ein Soulagement hinwiderum erwarten könnte; Dieser Modus aber seiner Ungezwungenheit wegen sich so beliebt gemacht, daß auch andere Crenße sich demselben als eine sehr raisonable Sache gefallen lassen; So sind sie allerseits, vor sich, ihre Leibes- und Lehns-Erben auch Successores Singulares, zwen Directores Nahmentlich

Herr Gottlob Innocentium von Einsiedel/ auf Hopffgarthen/
Und

Herr Liborium von Steuben/ auf Schnatz.

zu Erhalt und befindenden Umständen Verbesserung des Werkes auch sonst nachstehendermaßen zu erwehlen und Krafft dieses zu setzen untereinander schlußig worden, dergestalt, daß
der erste Director

Herr

Herr Gottlob Innocentius von Einsiedel

aus sonderbaren von denen Constituenten auf seine Person gerichteten guten Vertrauen, die volle unumschränckte Macht und Gewalt haben solle, die Einlagen an einen Spec. Thaler von jeder eingeschriebenen Person, und wenn der Numerus von 150. Personen complet die 6. Ehr. und nach Befinden ein mehrers einzusammeln, die Confirmationes, Post- und Boten-Lohn und dergleichen davon zu nehmen, und den Überschoss derer Personen so wohl als Quanti denen Paciscenten zum besten anzuwenden, und nach Abzug des ihm ausgemachten Honorarii, daferne er solches von den andern Directore nicht erhalten der Societät gerreulich zu berechnen, hiernächst, wenn ein Streit dieser Association und Pacti halber vorfallen möchte, diese in dubiis vor sich zu erläutern und ohne jemandes Wieder-Rede zu interpretiren, auch die Dissentienten darnach zu entscheiden; Inmassen sämtl. Interessenten, auf obbenandten Directorem, als einen Arbitrum, hiermit eventualiter und zwar semel pro semper nicht allein wohlbedächtl. in Krafft dieses compromittiret, sondern auch bey dessen vielleicht erfolgenden Laudo, zu Vermeidung aller dem Adelichen Stande ohne diß unanständigen Zwistigkeiten oder processualischen unglücksel. Weiltläufftigkeit, lediglich als denn zu acquiesciren, und dasselbe, als ein prævia cognitione ergangenes Judicatum anzusehen, sich unanimiter & individualiter verbunden haben wolten, wie nicht weniger und ferner alles andere, was zu derer Interessenten oder dieses Wercks Verbesserung und Erprießlichkeit dienen möchte, frey und ungehindert zu thun, solchem nach z. E. die gefassten Schlüsse der Societät vorzutragen, und nöthiger Deliberationen wegen eine Zusammenkunfft auszuschreiben, und dergleichen

den, bey welchen letztern etwa vorkommenden Fälle jedoch hauptsächlich auf Zeit und Orth, dergestalt, damit Keiner so darbey interessiret, und zu erscheinen nöthig vor den andern beschweret werden möchte, das Absehen zu richten.

Der andere Director

Herr Liborius von Steuben/

hingegen aus gleichmäßigen Vertrauen und in Ansehung seiner wohlbekandten guten Qualitäten soll frey Gewalt haben und nach derselben bey Göttlichen Verhängnisse und Zulassung entstehenden Feuers-Brünstern nach Anleitung mehr angezogener Vereinigung oder bey vorfallenden Zweifel der von dem ersten Directore gemachten Interpretation die von denen durch Brand betrübten Interessenten eingeschickte Berichte und solchen beygefügte Attestara examiniren die Eintheilung der Abgaben reguliren und verfügen, den Zahlungs- und Empfangs-Termin, welcher allezeit Leipziger Oster-Messe oder Michaelis-Messe die Mittwoche in der Zahl Woche seyn soll, mit Meldung seines Quartiers in Leipzig ausschreiben, die einkommenden Gelder oder Betrag, so wohl als das in *Casum moræ poenæ loco* gesetzte Duplum incassiren, und jenes dem Verunglückten gegen Quittung dieses das Duplum und Überschuß aber dem ersten Directori zu treuer Repartition und Berechnung ebenfalls gegen zu erwarten habende Quittanz alsfort aushändigen. Es soll auch dieser dem ersten Directori die zu Erlegung des schuldigen Contingents ausgeschriebene Termine nicht allein vorher, sondern auch wann, wie, und auf was maße die Zahlungen erfolgt, umständlichen notificiren, nicht weniger begeben den Falls den oder diejenigen Restanten specificiren und angeben. Gleich wie aber nicht unmöglich, daß entweder dem erstern oder letztern, auch wohl beyden Directoribus

ribus zugleich eine Kranckheit / unverschiebliche Reise
oder andere unvermeidliche Hinderniß, das bevorstehen-
der maßen committirte zu expediren in Weg kommen
könnte; Also ist provisionaliter ihnen die Potestät einen
andern aus der Societät und keinen Extraneum neben
sich zu con- oder bey erheischender Nothdurfft zu substi-
tuiren, sothane Substitutiones auch hinwiederum auf-
zuheben und de novo zu anderer Zeit zu substituiren,
ohn eingeschränckt überlassen worden, jedoch mit folgen-
den Reservate, daß bey sich begebender Resignation
oder Todes-Falle des Directoris die Ersetzung sothaner
Vacanz nicht von dem noch vorhandenen superstite Di-
rectore, sondern schlechterdings und allein von dem Cor-
pore oder Societät dependiren und die Eligirung per
majora geschehen solle.

Nachdem übrigens auch wohl erwogen worden, daß
niemanden dergleichen Arbeit ohne einige Satisfaction
aufzubürden, indem ein Director sowohl allerley Be-
mühung und Versäumniß als auch Disgoust oft un-
erdienter Weise über sich nehmen müsse, allermäßen
ordinar sehr schwer fället, viele zu contentiren; Also
hat man in Erwegung dessen denen beyden Herren Di-
rectoribus von jeden 100. Thlr. 3. Thlr. Einnehmer-
gebühr, als warum sich beyde Herren selbst untereinan-
der verglichen aussetzen wollen. Und

Dem ersten Directori Ein pro Cent

welche entweder von denen empfangenen Geldern ab-
ziehen und in Rechnungs-Ausgabe passirlich zu ver-
dreiben oder von dem andern Directore zu erhalten
hat, und diesem

Dem andern Directori Zwey pro Cent

er als eine wiewohl kleine Ergößlichkeit gönnen und
ermachen, anbey auch die Freyheit solche Honoraria
also

alsofort abzuziehen und innen zu behalten, geben wollen
Wormit sie beyderseits wohl zufrieden gewesen, auch
das aufgetragene Directorium übernommen, und mit
deren eingehenden Geldern nach Inhalt des Pacti und
gegenwärtiger Instruction zu gebaaren, desgleichen
richtige Rechnung darüber zu führen, und solche der So-
cietät alle Land-Zage abzulegen, bey Verpfändung ih-
res Vermögens versprochen, sich jedoch annehmlich bedun-
gen, daß, wenn durch Diebstahl, Brandt oder derglei-
chen Unglücks-Fall wieder ihr Verschulden und vorge-
kehrte Sorgfalt das eingenommene und in Gewahrhaft
habende Geld, welches sie so gut als das ihrige in acht
zu nehmen sich erbothen verunglückte, von dessen Restitu-
tion sie befreyet seyn wolten. Wenn denn nun niemand
wieder seinen Willen casus fortuitos zu übernehmen
nach Beytretung der Rechte gedrungen; (*) Als ist ihnen
dieses zugestanden, auch zu mehrer Versicherung gegen-
wärtige Instruction vollzogen und ausgestellt worden

QR 77 (L.S.) Gottlob Innocentius
von Einsiedel.

Consent.

441 (L.S.) Christoph Liborius
von Steuben.

Consent.

(*) Die Subscriptionen so theils von denen hierzu deputir-
ten theils einigen andern Herren Interessenten anfänglich
geschehen/ sind bey der Original-Instruction befindlich und
Erspahrung unnöthiger Kosten hier weggelassen worden.
Die nachfolgenden übrigen Herren Interessenten aber
mit solcher Unterschrift nicht beschweret, sondern von
denen bey der Subscription des Original-pacti die Instruction
agnosciren beliebt worden.

ten
ud
mi
un
he
So
ih
oun
glo
rga
fan
ach
icu
an
me
ne
gen
den

riu

iu

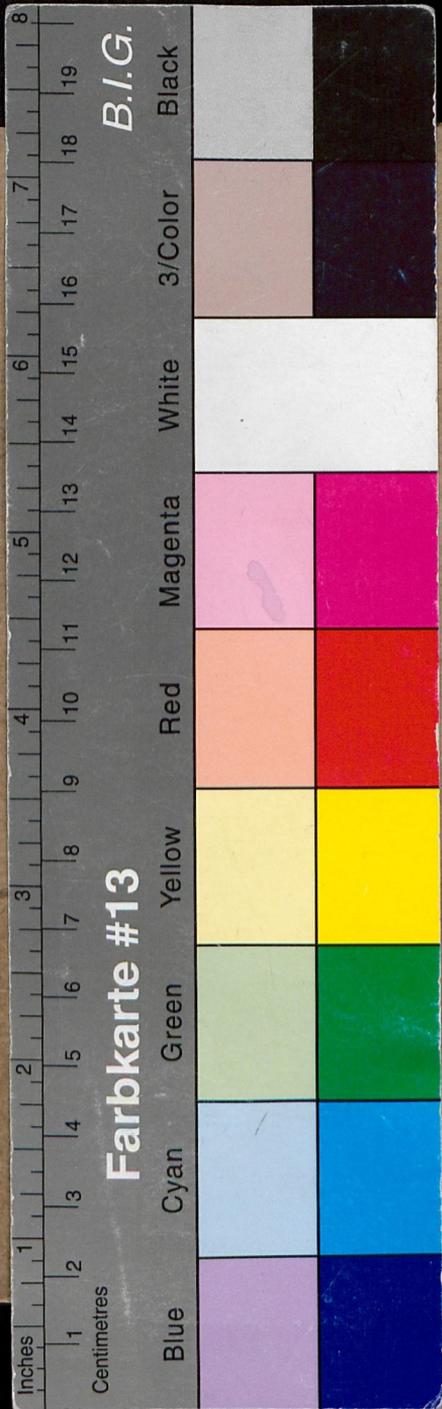
tirt
ch g
und
orbe
r fir
on
tion

ULB Halle

3

005 374 332





h. 8⁸, 4.

II. 188.

Vereinigung

Einer
Loblichen

V_k
441

Ritterschaft

Des
Churfürstenthums Sachsen

In
Leipziger Kreis,
Und

Anderer hierzu getretenen
INTERESSENTEN

Wie sie
Einander bey erlittenen

Brand-Schäden

beyzuspringen sich verbunden
de dato 25. Martii 1788.

31.